

430/A XX.GP

der Abgeordneten Kier. Schmidt und PartnerInnen
betreffend „Aufhebung der Bestimmungen über die Sozialversicherungspflicht von sogenannten Freien Dienstverträgen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der Fassung der Bundesgesetze BGBl 201/1996 (Art. 34 Strukturanpassungsgesetz BGBl. 411/1996 (Art. I Sozialrechtsänderungsgesetz 1996) und BGBl. 600/1996 (Art. I des BG. mit dem das ASVG u.a.geändert werden) sowie die Bundesabgabenordnung in der Fassung BGBl. 411/1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Änderung des ASVG

1. Es entfallen:

§ 3 Abs.3 letzter Satz

§ 4 Abs.4 und 6

§ 5a

§ 10 a

§ 33 Abs.3

§ 44 Abs.8

§ 44a

§ 45 Abs.3

§ 53 Abs.3 lit.b

§ 58 Abs.3

§ 59 Abs. 1 Z 2

§ 70 a

§ 138a Abs.2 lit.f

§ 459d

§ 539a

2. In den §§ 10 Abs.2, 51 Abs.1 Einleitung, 51 Abs.1 Z 1 lit.d, 55 Abs.2 und 138 Abs.2 lit.f entfällt der Ausdruck „§ 4 Abs.4“.

3. In § 35 Abs.2 wird der Ausdruck „vorletzter Satz“ durch den Ausdruck „letzter Satz“ ersetzt.

4. In § 43 entfällt Abs 2 sowie die Bezeichnung " (1)" vor Abs. 1 (alt).

5. In § 44 Abs.1 Z 1 entfallen die Worte " und bei den nach § 4 Abs. 4 versicherten Personen".

6. In § 108a Abs.2 lit. f entfallen die Worte" ausgenommen die im § 4 Abs. 4 genannten Personen".

Artikel II
Änderung der Bundesabgabenordnung

§ 48 b entfällt.

In formeller Hinsicht wird eine erste Lesung binnen drei Monaten verlangt und die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt

Begründung

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das am 14. März 1997 infolge eines Antrags von 61 Abgeordneten zum Nationalrat erfolgt ist, wurden die Bestimmungen betreffend die Sozialversicherungspflicht für sogenannte dienstnehmerähnliche Beschäftigte sowie die Vorzugssteuer gemäß § 109a EStG als verfassungswidrig aufgehoben.

Namhafte Steuer- und Sozialexperten machen mittlerweile darauf aufmerksam, daß sich durch die erfolgte Abschaffung der Versicherungspflicht für dienstnehmerähnliche Beschäftigte ein versicherungsrechtliches Schlupfloch für all jene auftut, die unter das Regime des freien Dienstvertrags fallen: Mittels Abschluß von kumulativen Werkverträgen ist in vielen Fällen ein Ausweichen der als freie Dienstnehmer Beschäftigten aus der Sozialversicherungspflicht möglich geworden.

Weiters handelt es sich bei den vom VfGH bestätigten Bestimmungen insbesondere um jene Paragraphen, die nach Meinung der Höchststrichter aufgrund der Besonderheit der abstrakten Normenkontrolle von den Antragsstellern nicht ausreichend begründet wurden. Wie den Ausführungen des VfGH-Referenten. Univ. Prof. Korinek. In der Öffentlichkeit („Zeit im Bild 2“ 3.4.97) zu entnehmen war, gehen die Verfassungsrichter allerdings davon aus, daß viele der bestätigten Bestimmungen der "Werkvertragsregelung" - mittlerweile sollte man besser von einer Freien-Dienstvertragsregelung sprechen - mittels Individualbeschwerden zu Fall gebracht werden könnten.

Da es dem Nationalrat, und selbstverständlich nicht dem VfGH, obliegt, durch Klarheit der Vorschriften für eine Vollzugstauglichkeit von Gesetzen zu sorgen, eröffnen die unterzeichneten Abgeordneten mit diesem Antrag die Möglichkeit, für eine sozialversicherungsrechtliche Sanierung der oben bezeichneten Bestimmungen zu sorgen, ehe diese über den kostspieligen und für die BürgerInnen aufwendigen Weg der Individualklage erfolgen wird.